

ARZNEIMITTELRECHT

BVerwG erklärt Beschränkung der Arzneimittelkostenbeihilfe auf Festbeträge für unzulässig

von RAin, FAin für MedR, Wirtschaftsmediatorin Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg, www.schulz-hillenbrand.de

Mit drei Urteilen vom 8. November 2012 (Az. 5 C 2.12, 4.12, 6.12, Abruf-Nr. XXXYYY) hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden, dass einer Beschränkung der Beihilfeleistungen für Arzneimittel auf Festbeträge im Beihilferecht des Bundes die Rechtsgrundlage fehlt. Die Erstattung der Kosten für Arzneimittel habe sich vielmehr an dem tatsächlichen Apothekenverkaufspreis zu orientieren.

Der Fall

Die jeweiligen Kläger sind Versorgungsempfänger mit einem Anspruch auf Gewährung von Beihilfe zu Arzneimittelkosten im Krankheitsfall. Nach beamtenrechtlichen Vorschriften sind ihnen grundsätzlich 70 % der entstandenen notwendigen und wirtschaftlich angemessenen Aufwendungen zu erstatten. Dementsprechend verlangten die Kläger Kostenerstattung für Arzneimittel in Höhe des Apothekenverkaufspreises. Ihnen wurde jedoch nur eine Erstattung bis zur Höhe der im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung bestimmten Festbeträge bewilligt. Während die Verwaltungsgerichtshöfe in Kassel und Mannheim den daraufhin erhobenen Klagen der Versorgungsempfänger jeweils stattgaben, erachtete das Oberverwaltungsgericht Schleswig die Begrenzung der Beihilfefähigkeit als rechtmäßig und wies die Berufung des Klägers zurück.

Die Entscheidung

Das BVerwG gab den Klägern Recht. Es stellte klar, dass für das Bundesministerium des Innern (BMI) keine rechtliche Grundlage bestehe, Festbeträge in Verwaltungsvorschriften festzusetzen. Beihilfe für Arzneimittel werde nach § 22 Abs. 1 S. 1 Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) gewährt, wenn diese von einem Arzt schriftlich verordnet worden sind. § 22 Abs. 3 BBhV lege selbst keine Begrenzung der Beihilfefähigkeit von Arzneimitteln fest, sondern sehe vor, dass das BMI in Verwaltungsvorschriften Festbeträge im Sinne von § 31 Abs. 2a i.V.m. § 35 Abs. 1 SGB V und somit eine Obergrenze für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Arzneimittel festlegen kann.

Das Ministerium habe im Rahmen der Verwaltungsvorschriften zum BBhV von der Ermächtigung in § 80 Bundesbeamtengesetz (BBG) hinsichtlich einer Festbetragsregelung aber bislang keinen Gebrauch gemacht. Die bisher zu § 22 Abs. 3 BBhV ergangenen Vorschriften seien nicht geeignet, Beihilfeleistungen zu begrenzen. Den Anträgen der Kläger sei daher zu entsprechen.

HINWEIS | Das Urteil des BVerwG bezieht sich ausschließlich auf den Zeitraum bis September 2012. Inzwischen ist am 9. September 2012 die dritte Änderungsverordnung zur BBhV in Kraft getreten, in der eine Anlage für Wirkstoffgruppen geschaffen wurde, für die ein Festbetrag besteht.



IHR PLUS IM NETZ
amk.iww.de
Abruf-Nr. XXXXXX

Arzneimittelkosten
bis September 2012
sind unbegrenzt zu
erstatten

